

## **Veröffentlichungsrichtlinien für das gemeinsame Mitteilungsblatt der Gemeinden Aichelberg, Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell u. A. und des Gemeindeverwaltungsverbandes Raum Bad Boll**

Die Gemeinden Aichelberg, Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell u. A. und der Gemeindeverwaltungsverband Raum Bad Boll haben in der Verbandsversammlung am 24.06.1992 folgende Veröffentlichungsrichtlinien beschlossen:

### 1. In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen

- a) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtlichen Mitteilungen des Gemeindeverwaltungsverbandes und der Gemeinden Aichelberg, Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen und Zell u. A. sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen des Gemeindeverwaltungsverbandes und der Gemeinden Aichelberg, Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen und Zell u. A.
- c) Veröffentlichungen der Schulen und Kirchen des Verbandsgebiets.
- d) Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige Mitteilungen der örtlichen Vereine und der Vereine der Nachbarschaft, die in den Gemeinden Mitglieder haben, der Organisationen und Interessengemeinschaften, jedoch nicht von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen sowie Interessengemeinschaften (wegen der Veranstaltungshinweise siehe auch 1 e) der Richtlinien). Berichte über Veranstaltungen dürfen maximal 25 Schreibmaschinenzeilen betragen (zweizeilig schalten). Sonderveröffentlichungen über Jubiläen und anderes sind davon ausgenommen. Ständig wiederkehrende Veranstaltungen werden nicht wöchentlich, sondern in einem größeren Zyklus wiederholt.
- e) Von ortsansässigen Parteien, politischen Vereinigungen sowie politischen Interessengemeinschaften, Hinweise auf stattfindende örtliche Veranstaltungen. Termin- und Veranstaltungshinweise sind kurz zu fassen.
- f) Ankündigungen der Jahrgänge.
- g) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinden verstoßen. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeverwaltungsverband und die jeweilige Gemeinde jeweils für den eigenen Zuständigkeitsbereich.
- h) Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Personen und Vereinigungen. Die Anzeigen sind im Regelfall beim Verlag einzureichen. Sie werden aber auch von den Gemeindeverwaltungen entgegengenommen und weitergeleitet. In diesem Zusammenhang wird auch auf Ziffer 3 dieser Richtlinien verwiesen.

### 2. Nicht eingerückt in das Mitteilungsblatt werden:

- a) Leserbriefe
- b) Kommentare sowie Beiträge, die
  - ba) die Ehre einzelner Personen angreifen
  - bb) gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen
  - bc) gegen die guten Sitten oder die Interessen des Gemeindeverwaltungsverbandes und/oder seiner beteiligten Gemeinden verstoßen.
- c) anonyme Schriftsätze

- d) Tages- und parteipolitische Beiträge
  - e) Anzeigen zum Nachteil des Gemeindeverwaltungsverbandes und/oder der Gemeinden Aichelberg, Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen und Zell u. A. bzw. mit strafrechtlichem Inhalt.
3. Wahlwerbungen sind nur als Inserat (Anzeigentext) zulässig.
  4. Das Mitteilungsblatt erscheint wöchentlich donnerstags, bei Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Redaktionsschluss ist grundsätzlich Montag 10.00 Uhr bei den jeweiligen Gemeindeverwaltungen.
  5. Manuskripte sollen grundsätzlich mit der Maschine geschrieben sein, sie sind mit der Unterschrift des Verfassers zu versehen. Das zur Verfügung stehende Manuskriptpapier ist zu verwenden. Bei Vereinen ist die Zuständigkeit für Veröffentlichungen vereinsintern abzuklären.
  6. Die Bekanntmachungen sowie die Veranstaltungshinweise und Berichte erfolgen unentgeltlich. Dies gilt allerdings nicht für Werbeanzeigen.